

Gebührensatzung

zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Rieneck folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Rieneck erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nach Jahren, hierbei wird ein angefangenes Jahr als volles Jahr berechnet.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwerb und Wiedererwerb einer Einzelgrabstätte (20 Jahre) 550,00 €,
 - b) Erwerb und Wiedererwerb einer Familiengrabstätte (20 Jahre) 1.100,00 €,
 - c) Erwerb und Wiedererwerb einer Kindergrabstätte (10 Jahre) 160,00 €,
 - d) Erwerb und Wiedererwerb einer Urnengrabstätte (10 Jahre) 275,00 €,
- (2) Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (Grabrechtsverlängerung) werden die Gebühren nach Abs. 1 erneut erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- (3) Beim Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts nach Abs. 2 für einen verkürzten Jahreszeitraum (gegenüber Abs. 1) wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a und b und 1/10 der Gebühr nach Buchstabe c und d erhoben, wobei auf die sich zu errechnende Verlängerungsgebühr um 10% erhöht (Verwaltungskostenzuschlag).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Herstellung einer Erdgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendetem 7. Lebensjahr
(Öffnen und Wiederverfüllen des Erdgrabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)
 - a) in Normallage 975,00 €.
 - b) in Tieflage 1.150,00 €.
- (2) Herstellung einer Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 7. Lebensjahr
(Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und herrichten der Grabstätte) 390,00 €.
- (3) Herstellung einer Urnen-Erdgrabstätte
(Öffnen und Wiederverfüllen des Erdgrabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte) 185,00 €.
- (4) Ausgrabung und Umsargung eines Leichnams
(Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes einschließlich Bereitstellung erforderlicher Erde bzw. Abtransport überschüssiger Erde zur Entsorgungsstelle und Bereitstellung aller erforderlichen Maschinen und Gerätschaften)
 - a) Normalgrab
 - aa) im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung 1.290,00 €,
 - bb) nach dem 10. Jahr nach der Beisetzung 1.215,00 €,
 - b) Tiefgrab
 - aa) im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung 1.470,00 €,
 - bb) nach dem 10. Jahr nach der Beisetzung 1.400,00 €,
- (5) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses pauschal 35,00 €.
- (6) Öffnen und Schließen der Leichenhalle für Entgegennahme oder Übernahme eines Sarges oder einer Urne sowie auf Wunsch von Hinterbliebenen, soweit der Stadt Rieneck hierfür Aufwendungen entstehen; Anwesenheit bei Fremdbestattung 80,00 €.
- (7) Nicht in den Abs. 1 - 6 aufgeführte Tätigkeiten, welche im nicht absehbaren Bedarfsfall gesondert in Auftrag gegeben werden. Abrechnung nach anfallenden

Stunden, inkl. Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte,
Materialkosten werden separat berechnet. Stundensatz 55,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Genehmigung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung | 25,00 €. |
| (2) Genehmigung einer Umbettung | 25,00 €. |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck vom 24.01.2007 außer Kraft.

Rieneck, den 02. November 2020
STADT RIENECK

gez.
Sven Nickel
1. Bürgermeister